Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

4. Kapitel: Plangenehmigung und Betriebsbewilligung 1. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren Art. 39 Planbeschreibung



Art. 39

Artikel 39

Planbeschreibung

- ¹ Die Planbeschreibung ist im Doppel einzureichen und hat die folgenden Angaben zu enthalten:
- a. die Art des geplanten Betriebes, die Zweckbestimmung der Räume und, soweit es zur Beurteilung des Gesuches nötig ist, ein Fabrikationsschema;
- b. die Höchstzahl der voraussichtlich in den einzelnen Räumen beschäftigten Arbeitnehmer;
- c. das Material der Fundamente, Wände, Fussböden, Decken, Dächer, Treppen, Türen und Fenster;
- d. die technischen Einrichtungen nach Artikel 38 Absatz 3 sowie die Beleuchtungsanlagen;
- e. die Räume und Einrichtungen für die Verwendung von radioaktiven Stoffen;
- f. die Art und Menge besonders brandgefährlicher, explosionsgefährlicher oder gesundheitsschädlicher Stoffe;
- g. die Art und Lage von Lärmquellen mit erheblicher Einwirkung auf die Arbeitnehmer und das Betriebsgelände;
- h. die Verpackungs- und Transportweise besonders brandgefährlicher, explosionsgefährlicher oder gesundheitsschädlicher Stoffe.
- ² Können in der Planbeschreibung die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben noch nicht oder nicht vollständig gemacht werden, so sind sie nachträglich, spätestens vor der Erstellung der betreffenden Einrichtungen beizubringen.

Absatz 1

Dieser Absatz beschreibt im Detail die weiteren Angaben, die mit dem Plangenehmigungsgesuch einzureichen sind.

Es handelt sich vornehmlich um jene Angaben, die für die Beurteilung des Projektes wichtig sind, die aber normalerweise nicht aus den Plänen hervorgehen.

Selbstverständlich wird keine Behörde eine Vorlage zurückweisen, nur weil Angaben, die gemäss Artikel 39 in die Planbeschreibung gehören, direkt in die Pläne eingetragen sind. Wichtig ist, dass die entsprechenden Angaben gemacht werden. Wenn Anlagen mit beträchtlicher Lärmentwicklung (Bst g) aufgestellt werden, sind für die Beurteilung des Gesuches Angaben über die Einhaltung der in Artikel 22 ArGV 3 erwähnten raumakustischen Richtwerte nötig.

Die in den Artikeln 38 Absatz 3 und 39 Absatz 1 aufgezählten Angaben können auch als Checkliste für die Vollständigkeit des PG-Gesuches herangezogen werden.

Absatz 2

Angesichts der manchmal langen Dauer des Verfahrens ist es nicht immer möglich, alle verlangten Angaben bereits mit dem Gesuch um Plangenehmigung einzureichen, nicht zuletzt weil die genaue Art der Anlage und deren Abmessungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestimmt sind. Absatz 2 schafft die Möglichkeit, diese Angaben zu einem späteren Zeitpunkt, in jedem Fall aber vor der Realisierung, nachzureichen.

SECO, August 2006 439 - 1